

Ausführungsbestimmungen zur „Ordnung für die Evangelische Jugend der Landeskirche Hannovers“

Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt gibt sich diese Ausführungsbestimmungen zur „Ordnung für die Evangelische Jugend“.

§1 Mitglieder

1. Die Regionen des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt und die Verbände eigener Prägung entsenden jeweils 3 stimmberechtigte Mitglieder sowie 3 maximal stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreisjugendkonvent. Die Delegierten dürfen zum Zeitpunkt der Delegation nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre sein.
2. Die Delegationsweise der Mitglieder obliegt den Regionen sowie den Verbänden.
3. Der Vorstand des KKJK gehört diesem an.
4. Der*Die Kirchenkreisjugendwart*in, der*die Kirchenkreisjugendpastor*in sowie ein vom KKV und aus dem Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der KKS entsandtes Mitglied sind beratende, ständige Mitglieder des KKJK.
5. Jedes Mitglied hat das Recht eine Vertretung zu benennen. Vertreter*in kann nur sein, wer nicht schon Mitglied des KKJK ist.
6. Auf Antrag kann der Konvent weitere beratende Mitglieder oder Mitglieder mit Stimmrecht benennen.
7. Vertreter*innen der katholischen Jugend werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.
8. Alle Mitglieder der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt können als Beisitzer*innen an den Sitzungen des KKJK teilnehmen.

§ 2 Sitzungen

1. Der KKJK soll pro Quartal 1x tagen.
2. Der Vorstand des KKJK eröffnet und leitet die Sitzungen.
3. In jeder Sitzung des KKJK findet eine Andacht statt.
4. Die Delegierten sind mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Vor der Konstituierung des KKJK erfolgt die Einladung und Eröffnung durch den*die Kirchenkreisjugendwart*in.
5. Wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies fordern oder es erforderlich wird, beruft der Vorstand eine außerordentliche Sitzung ein.
6. Delegierte, die nicht an den Sitzungen teilnehmen können, melden sich mindestens eine Woche vor der Sitzung beim KKJD ab sofern auch Stellvertretende nicht teilnehmen können.
7. Der KKJK ist mit mindestens der Hälfte aller Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zum Sitzungsbeginn festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
8. Ist bei anstehenden Sitzungen aufgrund von Abmeldungen keine Beschlussfähigkeit zu erwarten kann der Vorstand in Absprache mit dem KKJD die Sitzung vertagen. Die Delegierten sind umgehend zu unterrichten.

9. Die Dauer der Sitzungen ist auf maximal 3 Stunden bis maximal 21:00 Uhr begrenzt.

10. Die Sitzungen sind rauschmittelfrei.

§3 Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, trifft der KKJK alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Als gewählt gilt ein Mitglied des KKJK, das anwesend und stimmberechtigt ist, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt bis es einem Mitglied gelingt, die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinen. Mit zwei Dritteln aller Stimmen kann der KKJK beschließen, nicht anwesende Mitglieder zu wählen. Als gewählt gilt nur, wer die Wahl annimmt.

3. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch die Sitzungsleitung als Wahlleiter*in bestellt. Vor der erstmaligen Bildung des Vorstandes wird der*die Kirchenkreisjugendwart*in zur Wahlleitung berufen.

4. Der*die Wahlleiter*in schlägt Wahlhelfer*innen im Benehmen des Konvents vor. Zudem werden zwei nicht stimmberechtigte und nicht zur Wahl stehende Wahlhelfer*innen durch den Vorstand bestimmt.

5. Die Wahlhelfer*innen zählen die Stimmen und stellen das Ergebnis vor.

6. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen und werden durch den*die Vorsitzende*n ausgezählt.

7. Anträge sind spätestens zu Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Beschlussvorlagen werden durch den Vorstand verlesen und den Delegierten zur Verfügung gestellt. Bei Änderung der Anträge durch den Konvent ist das Benehmen der Antragstellerin erforderlich. Antragsteller*innen können - falls erforderlich- live, digital zugeschaltet werden.

8. Auf Antrag eines Mitgliedes des KKJK sind Wahlen und Abstimmungen geheim und/oder schriftlich durchzuführen.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied des KKJK hat eine Stimme. Die Enthaltung ist zulässig.

10. Enthaltungen dürfen nicht die stärkste Stimme bei Abstimmungen und Wahlen sein. Sollte dies jedoch der Fall sein muss ein Antrag, eine Beschlussvorlage oder Wahl neu debattiert werden.

11. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit Umlaufbeschlüsse zu fassen. Dies ist jedoch bei Anträgen auf Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen nicht möglich.

12. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht. Die Redezeit kann begrenzt werden. Alle berechtigten Stimmen müssen gehört werden.

13. Die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen sind im Protokoll zu vermerken.

14. Die Beschlüsse des KKJK werden auf der Homepage des Kirchenkreisjugenddienstes veröffentlicht.

§ 4 Bestehdauer

1. Die Bestehensdauer des KKJK beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand ist in der ersten Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder des KKJK zu wählen.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Erreichen der Bestehensdauer des KKJK, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch einen neuen KKJK geschäftsführend im Amt. Er lädt zur ersten Sitzung stellt den*die Wahlleiter*in bei der Wahl des neuen Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen jemanden aus den eigenen Reihen als Vorsitzende*n diese*r ernennt ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter*in.
4. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen in §3 Abs. 2 zu wählen sind. Ferner können maximal 2 beratende Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch den KKJK ernannt werden. Diese müssen ebenfalls Mitglied des KKJK sein.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der*die Kirchenkreisjugendwart*in und der*die Kirchenkreisjugendpastor*in sind ständige beratende Mitglieder im Vorstand.
7. Der Vorstand kann zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder ernennen.
8. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist durch jedes stimmberechtigte Mitglied vertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KKJK und kümmert sich um die Ausführungen der Beschlüsse. Er lädt zu den Sitzungen ein und stellt, mit dem*der Kirchenkreisjugendwart*in die vorläufige Tagesordnung auf.
10. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus kann dieser ein neues Vorschlagen.
11. Der Vorstand hat den KKJK in jeder Sitzung über seine Arbeit zu unterrichten.
12. Jedes Mitglied der Ev. Jugend kann sich mit Eingaben und Vorschlägen an den Vorstand wenden. Dieser legt sie dem KKJK vor. Der KKJK hat die Möglichkeit Eingaben und Vorschläge als irrelevant zu erklären.
13. Neben der Sitzungsleitung hat der Vorstand in jeder Sitzung eine*n Zeitwächter*in zu bestimmen.

§ 6 Aufgaben des KKJK

1. Der KKJK erfüllt besonders die Aufgaben, die ihm gemäß §3 Abs. 3 der Ordnung für die Evangelische Jugend vom KKV übertragen wurden.
2. Er plant Aktionen und Maßnahmen im Kirchenkreis und führt diese durch.
3. Er entsendet stimmberechtigte Mitglieder als Mitglieder in die Kirchenkreissynode und den Sprengeljugendkonvent. Sie halten bei Bedarf Rücksprache mit dem Vorstand des KKJK.

§ 7 Protokoll

1. Die Sitzungen sind zu protokollieren sowie die Annahme des Protokolls der letzten Sitzung im Protokoll zu vermerken.
2. Das Protokoll ist am Ende der Sitzung durch die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu beglaubigen.

3. Das Protokoll der jeweils letzten Sitzung wird den Mitgliedern des KKJK bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt. Es muss von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Beanstandungen sind öffentlich zu machen.

§8 Änderungen der Ausführungsbestimmungen

1. Änderungen an diesen Ausführungsbestimmungen sind nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag des KKV oder auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss des KKJK mit zwei Dritteln der Mitglieder, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, möglich. Die Antragsteller*innen sind zur Erläuterung des Änderungsantrages verpflichtet.

2. Eine Änderung der Ausführungsbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern des KKJK im exakten Wortlaut mit der Einladung zugestellt wird.

§9 Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten erstmalig durch Beschluss beim Treffen der Ev. Jugend des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt in Kraft. Anschließend wird das Benehmen des KKV eingeholt.

2. Diese Ausführungsbestimmungen treten durch Beschluss der Ev. Jugend Hildesheim-Sarstedt am 26.02.2020 in Kraft.

§10 Weitere Bestimmungen

1. Mit Annahme durch die Ev. Jugend des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt gilt der Kirchenkreisjugendkonvent als eingerichtet. Diese Ausführungsbestimmungen treten unverzüglich in Kraft. Die konstituierende Sitzung des KKJK ist zeitnah durchzuführen. Hierzu kann von der in §2 Abs. 4 vorgesehenen Frist abgesehen werden.

